

Modell Rennsport Club Oberhausen-Altstaden e.V.

Satzung

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen „Modell Rennsport Club Oberhausen-Altstaden e.V.“ und ist beim Amtsgericht Oberhausen eingetragen.
- b. Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen
- c. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr

§2. Zweck des Vereins

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- b. Der Verein bezweckt die gemeinsame Pflege und Förderung des Automodellsports. Dieser Zweck wird verwirklicht durch das Selbstbauen von Automodellen, sowie die Vertretung der Interessen der im Verein organisierten Automodellsportler. Sein Ziel ist die Zusammenfassung derer, die den Automodellsport betreiben oder an Teilnahme von regionalen und internationalen Meisterschaften interessiert sind.
- c. Das besondere Interesse des Vereins richtet sich auf die Förderung und Weckung des Interesses der Jugend am Automodellsport.
- d. Der Verein will die ideelle und materielle Unterstützung der Bevölkerung zur Förderung seiner Ziele gewinnen.
- e. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- f. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- g. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- h. Politische und / oder religiöse Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- i. Durch ideelle und / oder materielle Förderung des Vereins dürfen seine Eigenständigkeit und Unabhängigkeit nicht eingeschränkt werden.
- j. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3. Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Basis eines vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrags.
- b. Mitglieder des Vereins können werden:
 - i. **Als ordentliches Mitglied:** jede natürliche Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
 - ii. **Als passives Mitglied:** natürliche und juristische Personen, welche die Ziele des Vereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen.
 - iii. **Als Ehrenmitglied:** Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein und dessen Ziele im besonderen Maße verdient

gemacht hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit

§4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. Durch Kündigung des Mitglieds. Die Kündigung muss schriftlich oder per Mail an den Vorstand erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende eines Geschäftsjahres.
- b. Durch Auflösung bzw. die Liquidation einer juristischen Person.
- c. Durch Tod einer natürlichen Person.
- d. Durch Ausschluss, dieser kann erfolgen:
 - i. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen und / oder das Ansehen des Vereins in grober Weise.
 - ii. Bei Vorliegen triftiger Gründe.
 - iii. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst vorgenommen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens 4 Wochen verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich oder per Mail mitzuteilen.
 - iv. Mit Beschluss des Ausschlusses eines Mitgliedes, hat die betreffende Person mit sofortiger Wirkung Platzverbot.
- e. Ein ausscheidendes Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum unverzüglich und in ordentlichem Zustand an den Vereinsvorstand zurückzugeben.
- f. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits eingezahlter Mitgliedsbeiträge.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor Beschlussfassung über den Ausschluss gem. Ziff. §4 d i. und §4 d ii. ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich beim Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich oder per Mail bekanntzugeben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Einlegung der Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Fällt in diesen Zeitraum eine ordentliche Mitgliederversammlung, so hat diese über den Ausschließungsbeschluss zu entscheiden. Geschieht dies nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes als nicht erlassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung über die Gültigkeit des Ausschlusses mit einfacher Mehrheit. Nur persönlich auf der Versammlung abgegebene Stimmen haben Gültigkeit. Eine Stimmrechtübertragung ist nicht zulässig. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes, so ist die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung beendet. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit Ablauf der Berufungsfrist beendet ist.

§5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- b. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, die Übungs- und Austragungsstätten des MRC unter Beachtung der Platzordnung zu benutzen.
- c. Passive Mitglieder haben Sitz in der Mitgliederversammlung
- d. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Recht zur Teilnahme als Fahrer bei Rennveranstaltungen haben nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- e. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- f. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder können nur Ersatzansprüche in Höhe der tatsächlich entstandenen Ausgaben geltend machen. Über Pauschalvergütungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- g. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - i. Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - ii. Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - iii. Die Vereinsbeiträge rechtzeitig zu entrichten
 - iv. Änderungen der persönlichen Daten, die im Aufnahmeantrag erhoben werden, sind unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

§7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. Dem Vorsitzenden
- b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. Dem Schatzmeister
- d. Dem Schriftführer

§8. Bildung und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf unbestimmte Zeit gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Vorstandsmitglieder werden nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren von der Jahreshauptversammlung in ihren Ämtern bestätigt. Wird ein Vorstandsmitglied nicht bestätigt, so verbleibt es bis zur Neuwahl in seinem Amt.

Wählbar sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des laufenden Geschäftsjahres

aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§9. Zuständigkeiten des Vorstandes

- a. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- b. Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandmitglieder, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.
- c. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - i. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen, sowie Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - ii. Erstellung der Protokolle der Mitgliederversammlungen
 - iii. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
 - iv. Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.
 - v. Information der Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten, die den Verein betreffen.
 - vi. Aufstellung einer Sportordnung zur Durchführung von Wettbewerben und zur Regulierung des Trainings.
 - vii. Erstellung von Richtlinien über Art und Weise der Nutzung und des Betriebs vereinseigener oder dem Verein zugewiesener Übungs- und Wettbewerbsaustagungsorten.
 - viii. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
 - ix. Abschluss von Rechtsgeschäften.
 - x. Abschluss von Kündigungen und Arbeitsverträgen.
 - xi. Beauftragung von fachkundigen Personen aus dem Kreis der Mitglieder mit Erledigung besonderer, zeitlich begrenzter Aufgaben.

§10. Beschlussfassung des Vorstandes

- a. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Die Einberufungsfrist kann unterschritten werden, wenn alle Vorstandmitglieder hierzu zustimmen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- c. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussprotokoll aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und einem weiteren Sitzungsmitglied zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- d. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre schriftliche Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erteilen.

§11. Abberufung des Vorstandes

- a. Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Dies betrifft sowohl den gesamten Vorstand, als auch einzelne Vorstandsmitglieder.
- b. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein schriftlicher Antrag zu seiner Abberufung bei ihm vorliegt, den mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins handschriftlich unterzeichnet hat. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen ab Zustellungsdatum des Antrages. Der Antrag zur Abberufung muss schriftlich begründet sein.
- c. Die Verpflichtung des Vorstandes zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entfällt, wenn innerhalb der Einberufungsfrist bereits eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen ist.
- d. Alternativ zur Regelung gem. dem o. g. Abs. b. kann der Antrag alternativ zur Abberufung des Vorstandes auch im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden. In diesem Fall kann der schriftliche Abberufungsantrag entfallen. Kommt der Vorstand seiner Verpflichtung einer Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gem. dem o. g. Abs. b. schuldhaft nicht nach und liegen die Voraussetzungen gem. o. g. Abs. c. nicht vor, so sind die Mitglieder berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Zustimmung des Vorstandes einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung muss aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter, einen Beisitzer und einen Protokollführer jeweils einzeln mit einfacher Mehrheit wählen.
- e. Die Abstimmung über die Abberufung des Vorstandes kann nur bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Abstimmung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit.

§12. Die Mitgliederversammlung

- a. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich, möglichst nach Abschluss des Geschäftsjahres im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen, schriftlich oder per Mail zu benachrichtigen. Bei Beabsichtigten von Satzungsänderungen ist der Beschlussgegenstand in der Benachrichtigung aufzunehmen. Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per Mail einzureichen. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder hierzu ihre Zustimmung erteilt.
- b. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- c. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, Anzahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Jedem Protokoll ist eine von jedem stimmberechtigten Mitglied handschriftlich unterzeichnete Teilnehmerliste beizufügen.

- d. Beschlussfassungen erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- e. Die Jahreshauptversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
 - i. Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts, des Kassenberichts, sowie des Berichts der Kassenprüfer.
 - ii. Entlastung des Vorstandes.
 - iii. Bestätigung bzw. Neuwahl des Vorstandes.
 - iv. Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - v. Festlegung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit.
 - vi. Beschluss über Anträge.
- f. Die Mitgliederversammlung ist, sofern die Satzung nichts anderes festlegt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- g. Über die Jahreshauptversammlung hinaus erfolgt die laufende Durchführung von Wettbewerbsveranstaltungen die Einrichtung von weiteren ordentlichen Mitgliederversammlungen während des Geschäftsjahres. Die Termine für diese Versammlungen werden jeweils auf der Jahreshauptversammlung festgelegt und in eine Versammlungsteilnehmerliste aufgenommen. Die Versammlungsteilnehmerliste wird jedem Mitglied schriftlich zugestellt. Terminänderungen werden allen Mitgliedern schriftlich bekanntgemacht. Diese Versammlungen haben vor allem folgende Aufgaben.
 - i. Verlesung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
 - ii. Bericht des Vorstandes über in der Zwischenzeit durchgeführte Aktivitäten.
 - iii. Ausgabe und Einvernahme von Teilnehmerlisten für anstehende Wettbewerbe.
 - iv. Vorbereitung und Delegation von Aufgaben für die Durchführung von Wettbewerben, die der Verein veranstaltet.
 - v. Beschlussfassung über Anträge.
- h. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - i. Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins für erforderlich hält. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
 - ii. Auf schriftlichem Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder an den Vorstand. Der Antrag muss begründet und von allen Antragstellern handschriftlich unterzeichnet sein. Der Vorstand hat nach Erhalt des Antrages die Versammlung unverzüglich mit einer Einberufungsfrist von mindestens einer, höchstens zwei Wochen einzuberufen. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur diejenigen Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund für die Einberufung waren.

§13. Satzungsänderung

- a. Zu Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- b. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn alle Mitglieder des Vereins mindestens eine Woche vor der Versammlung über den Beschlussgegenstand schriftlich oder per Mail informiert worden sind.

§14. Auflösung des Vereins

- a. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer eigens zu diesem Zweck mit einer Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b. Zur Gültigkeit des Beschlusses zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- c. Im Fall einer Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- d. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Friedensdorf“ in Oberhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§15. Inkrafttreten der Satzung

- a. Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung durch das Registergericht in Kraft. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.01.2020 in Oberhausen beschlossen.